

Übersetzte Zusammenfassung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) E-2412/2014 vom 25. September 2018

Zitervorschlag: DEMOKRATISCHE JURIST_INNEN SCHWEIZ, Übersetzte Zusammenfassung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) E-2412/2014 vom 25. September 2018, www.djs-jds.ch

Sachverhalt: Ein Kurde türkischer Staatsangehörigkeit reichte im Jahr 2012 in der Schweiz ein Asylgesuch ein. Im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Kongress wurde er 2012 in den Niederlanden kurzzeitig festgenommen und hatte damit die Aufmerksamkeit des Nachrichtendienstes (NDB) auf sich gezogen, obwohl die Festnahme ohne jegliche strafrechtliche Folgen geblieben war. Aus der Teilnahme am Kongress resp. aus der damit verbundenen Annahme der Zugehörigkeit zu *Komalen Ciwan* wurde die «Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz» abgeleitet, weshalb das damalige Bundesamt für Migration (BFM) im Jahr 2014 entschied, den Mann in der Schweiz zwar nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) als Flüchtling anzuerkennen, ohne ihm jedoch Asyl zu gewähren. Der Wegweisungsvollzug wurde gestützt auf das flüchtlingsrechtliche Gebot des Non-Refoulement als unzulässig erachtet. Das Bundesamt erteilte dem Mann in der Konsequenz keine Aufenthaltsbewilligung (Asyl, B-Ausweis), sondern nur eine vorläufige Aufnahme (F-Ausweis, diesbezüglich schreibt das BVGer von einem «statut moins favorable que l'asile», Deutsch: ein weniger vorteilhafter Status als Asyl). Das Bundesverwaltungsgericht hat diesen Entscheid nun am 25. September 2018 bestätigt.

Aus den Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer):

E. 2.2 Einleitend prüft das Bundesverwaltungsgericht die Voraussetzungen der Asylunwürdigkeit nach Art. 53 lit. a AsylG (Vorliegen von verwerflichen Handlungen). Es erklärt dabei, der Gesuchsteller habe weder in der Türkei eine Handlung begangen, die nach Schweizer Recht als Verbrechen zu qualifizieren ist, noch seien in den Niederlanden oder in der Schweiz Strafverfahren gegen ihn eröffnet worden. Namentlich sei er kein Mitglied der *Volkverteidigungskräfte (Hêzên Parastina Gel, HPG)* oder der *Freiheitsfalken Kurdistans (Teyrênbazê Azadiya Kurdistan, TAK)* und habe sich auch nicht an deren kriminellen Handlungen beteiligt. Wie später noch darzulegen sei, handle es sich bei ihm zwar um ein aktives Mitglied der *Komalen Ciwan*, eine Organisation, die insbesondere Kämpfer_innen sowie künftige Kader für die *Arbeiterpartei Kurdistans (Partiya Karkerên Kurdistanê, PKK)* rekrutiere, wobei aber keine Beweise vorlägen, um dem Betroffenen im Zusammenhang mit einer Rekrutierung eine persönliche Verantwortung zuzurechnen (E. 2.2.2). Insgesamt kommt das BVGer zum Schluss, dass eine Ablehnung des Asylgesuchs nicht auf Art. 53 lit. a AsylG gestützt werden könne (E. 2.2.3).

E. 3 Hier setzt sich das BVGer ausführlich mit dem Tatbestand von Art. 53 lit. b AsylG auseinander, wonach Flüchtlingen kein Asyl gewährt wird, wenn sie «die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben oder gefährden».

E. 3.1 Laut BVGer ist Art. 53 lit. b AsylG zunächst von Art. 1 Abschnitt F GFK abzugrenzen. Gemäss letzterer Bestimmung können Personen – sofern zum Beispiel ernsthafte Gründe für den Verdacht bestehen, dass sie vor der Einreichung des Gesuchs besonders schwere Straftaten begangen haben – vom Flüchtlingsstatus ausgeschlossen werden. [Anmerkung: Die Unterscheidung ist insbesondere mit Blick auf die (Nicht-)Anwendbarkeit des flüchtlingsrechtlichen Gebots des Non-Refoulement von Bedeutung]. Obwohl das Gericht vorliegend den Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft nicht in Betracht zieht, macht es gleichwohl den allgemeinen Hinweis, dass «Handlungen mit terroristischem Charakter fast immer schweren Straftaten nach gemeinem Recht entsprechen und die Anstiftung zu terroristischen Akten den Zielen und Prinzipien der UNO zuwiderläuft».

E. 3.2 Das BVGer führt mit Blick auf Art. 53 lit. b AsylG aus, dass die Bestimmung «unbestimmte Rechtsbegriffe» enthalte und setzt sich deshalb mit deren Inhalt auseinander. Die in Art. 53 lit. b AsylG verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe der «inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz» entsprechen laut BVGer den Bezeichnungen der «inneren und äusseren Sicherheit» nach Art. 63 Abs. 2 AsylG (Widerruf des Asyls). Die Begriffe fänden sich zudem auch in anderen Bundesgesetzen,

namentlich in Art. 67 Abs. 4, Art. 68 Abs. 1 und Art. 103 Abs. 2 AuG oder in Art. 11 lit. c, Art. 20 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 lit. e BÜG.

Die zitierten Artikel des AsylG betreffen den Flüchtlingsstatus der betroffenen Person an sich nicht; diese sei somit weiter durch den Grundsatz des Non-Refoulement geschützt. Unter Berücksichtigung der beschränkten Auswirkung der Bestimmungen [des AsylG] auf den Flüchtlingsstatus der betroffenen Person seien die darin enthaltenen Rechtsbegriffe mindestens ebenso streng auszulegen wie in den anderen Gesetzen, wenn nicht sogar noch strenger.

E. 3.3 Da die «innere Sicherheit» heutzutage auch in einem internationalen Kontext zu verstehen sei, werde es immer schwieriger, die «innere» und «äussere» Sicherheit klar voneinander abzugrenzen. Die «innere» Sicherheit beziehe sich auf die Gewährleistung eines friedlichen Zusammenlebens im nationalen, die «äussere» auf die Förderung des friedlichen Zusammenlebens im internationalen Rahmen. Im Gegensatz zu Art. 53 lit. a setze lit. b AsylG jedoch nicht voraus, dass strafbare Handlungen begangen wurden, die mit Freiheitsentzug geahndet werden können, da Massnahmen zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit als Instrumente zum Schutz des Staats eine präventive Funktion hätten. [Um diese präventive Wirkung überhaupt erst entfalten zu können], informiert der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) das Staatssekretariat für Migration (SEM) über «verdächtige Aktivitäten», die in Anwendung von Art. 53 lit. b AsylG zu einer Nichtgewährung von Asyl führen könnten. Abschliessend hält das BVGer fest, dass die hier bezeichnete «innere und äussere Sicherheit» vom Begriff der «öffentlichen Sicherheit und Ordnung» gemäss Art. 80 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) zu unterscheiden sei.

E. 3.4 In der Praxis des Bundesrats im Zusammenhang mit Art. 121 Bundesverfassung (BV) fänden sich Beispiele dafür, was unter dem Begriff der «Gefährdung der Sicherheit des Landes» zu verstehen sei: So etwa die Gefährdung durch Terrorakte, durch gewalttätigen Extremismus, durch verbotene nachrichtendienstliche Tätigkeiten oder durch organisierte Kriminalität. Ebenso würden Handlungen und Bestrebungen erfasst, welche die Beziehungen der Schweiz zu anderen Staaten ernsthaft gefährden oder auf eine gewaltsame Änderung der bestehenden staatlichen Ordnung abzielen. Betreffend den «gewalttätigen Extremismus» verweist das BVGer auf Art. 19 Abs. 2 lit. e NDG, der diesbezüglich von Bestrebungen von Organisationen spricht, welche die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen ablehnen und zum Erreichen ihrer Ziele Gewalttaten verüben, fördern oder befürworten.

E. 3.5 Weiter verweist das BVGer auf Art. 3 BÜV, in welchem die Beteiligung, Unterstützung, Förderung oder Anwerbung in den Bereichen Terrorismus (lit. a), gewalttätiger Extremismus (lit. b), organisierte Kriminalität (lit. c) oder verbotener Nachrichtendienst (lit. d) als «Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz» bezeichnet werden; vorausgesetzt wird dabei das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte.

E. 3.6 Gemäss der Präambel der Bundesverfassung sowie Art. 2 lit. d NDG hätten die Behörden zur «Wahrung internationaler Sicherheitsinteressen» beizutragen, namentlich zur Unabhängigkeit der Schweiz.

E. 3.6.1 In diesem Zusammenhang betont das BVGer die schweizerische Neutralitätspolitik (und verweist auf das Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs vom 18. Oktober 1907, insbesondere auf dessen Art. 4). Die Schweizer Aussenpolitik – die zwar eng mit der Neutralitätspolitik verbunden, aber naturgemäss dennoch breiter gefasst sei, als sich nur auf diese zu beschränken – zielt nicht nur auf die Verteidigung der eigenen Interessen ab, sondern auch auf die Förderung der Werte der internationalen Gemeinschaft sowie das Bekenntnis der Schweiz zu ihrem Status als verantwortungsbewusstes Mitglied derselben.

E. 3.6.2 [Als Teil dieser Gemeinschaft] bemühe sich die Schweiz, gute Beziehungen zu allen Staaten zu unterhalten, unabhängig von ihrer politischen Organisationsform. Gemäss BVGer müssten bei der Prüfung einer eventuellen Gefährdung der «inneren Sicherheit» die guten Beziehungen eines Landes zu anderen Staaten berücksichtigt werden. Mit Verweis auf einen Entscheid des Bundesrats aus dem Jahr 2001 (<http://www.vpb.admin.ch/franz/doc/65/65.93.html>) hält das BVGer in diesem Sinne fest, dass die Sicherheit eines Landes stark von der Qualität der Beziehungen zu anderen Staaten abhängt, weshalb der internationalen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit Massnahmen zur Gefahrenabwehr eine bedeutende Rolle zukomme. Allgemeiner: Migrationspolitische Fragen könnten sich auf die diplomatischen Beziehungen zwischen Staaten auswirken und so eine Gefährdung der «äusseren Sicherheit» der Schweiz begründen, weshalb es wiederum gerechtfertigt sein könne, den betreffenden Gesuchsteller_innen keinen Asylstatus zu gewähren.

E. 3.7 Um eine Gefährdung der «Sicherheit der Schweiz» annehmen zu können, genüge es, wenn auf der Basis konkreter Indizien ernsthafte Gründe vorlägen, welche die Annahme einer solchen Bedrohung rechtfertigen würden. Eine solche Annahme könne sogar auch dann begründet sein, wenn die betroffene Person nicht direkt eine Gefährdung für die «innere Sicherheit» des Landes und seine Bewohner_innen darstelle.

E. 3.7.1 Diesbezüglich führt das BVGer konkretisierend aus, dass bereits die Zugehörigkeit (d'appartenir) einer Person zu einer Bewegung, welche den radikalen Wandel des politischen Systems und der Machtverhältnisse im Herkunftsland oder einem Drittstaat fordere und implizit jeden Dialog ablehne, genügen könne, um eine von dieser Person ausgehende Bedrohung für die «äussere Sicherheit» zu bejahen (Zugehörigkeit als «Wille der betreffenden Person zur Destabilisierung der Ordnung im fraglichen Staat»). Dies sei nach Ansicht des BVGer selbst dann der Fall, wenn sich die betroffene Person selber als «nicht gewaltbereit» bezeichne (in diesem Sinne setzt das BVGer auch nicht die Begehung von Straftaten voraus).

Weiter dürfe nicht vernachlässigt werden, dass sich ethnische oder politische Konflikte vom Herkunftsstaat in die Schweiz verlagern könnten (Weiterführung von Konflikten in der Diaspora), worin wiederum eine Gefährdung der «inneren Sicherheit» liegen könne.

Schliesslich könne jede logistische Unterstützung einer terroristischen oder gewalttätig-extremistischen Organisation im Herkunftsstaat/ in einem Drittstaat eine Bedrohung darstellen – dies gelte auch dann, wenn die betroffene Person kein formelles Mitglied sei (sans en être formellement membre). Unter solchen Handlungen der «illegitimen logistischen Unterstützung» seien insbesondere Fundraising, Rekrutierung oder Propaganda zu verstehen.

E. 3.7.2 Der «Radikalitätsgrad» von Organisationen (degré de radicalité des organisations) sowie der Beitrag von Einzelpersonen, die sich – direkt oder indirekt – an terroristischen oder gewalttätig-extremistischen Handlungen beteiligten oder diese unterstützten, könne je nach betroffener Organisation variieren.

E. 3.7.3 Aus strafrechtlicher Sicht nimmt das BVGer auf Art. 260^{ter} StGB (kriminelle Organisation) Bezug, gemäss dessen Ziff. 1 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft wird, wer sich an einer kriminellen Organisation beteiligt oder wer eine solche Organisation in ihrer verbrecherischen Tätigkeit unterstützt. Mit Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung (vgl. insbesondere BGE 142 IV 175, E. 5.4) erläutert das BVGer, als Beteiligter einer kriminellen Organisation (participe à une organisation criminelle) gelte derjenige, der in eine Organisation eingegliedert sei (qui y est intégré) und im Hinblick auf deren verbrecherische Zweckverfolgung Aktivitäten entfalte. Diese Aktivitäten brauchten dabei (für sich allein) nicht notwendigerweise illegal bzw. konkrete Straftaten zu sein. Eine kriminelle Organisation unterstütze (soutient), wer – ohne in die Struktur der Organisation eingegliedert zu sein (sans être intégré dans la structure de l'organisation) – bewusst kriminelle Handlungen fördere.

Weiter zitiert das BVGer das Bundesgesetz vom 12. Dezember 2014 über das Verbot der Gruppierungen *Al-Qaïda* und *Islamischer Staat* sowie verwandter Organisationen, wobei dieses [hier] gegenüber Art. 260^{ter} StGB nur subsidiär zur Anwendung komme.

E. 3.7.4 Das BVGer räumt ein, dass die *PKK* derzeit in der Schweiz nicht verboten ist. Allgemein könnten Verbote von Organisationen in der Schweiz heute vom Bundesrat «nur» nach Art. 74 NDG und Art. 185 BV verhängt werden, wobei der Bundesrat angekündigt habe, die Instrumente zur Terrorismusbekämpfung zu verbessern; in diesem Sinne sei das Verfahren zur Revision von Art. 74 NDG bereits eingeleitet worden.

E. 3.7.5 Mit Blick auf die gemachten Ausführungen stellt das BVGer fest, die Anwendbarkeit von Art. 53 lit. b AsylG setze weder voraus, dass die Mitgliedschaft in der zur Diskussion stehenden Organisation strafbar noch dass diese in der Schweiz verboten sei. Auch müssten die ausgeführten Handlungen keinen messbaren Einfluss auf die Erreichung der Ziele der Organisation haben. Demgegenüber müssten die Handlungen aber eine minimale potenzielle Bedrohung darstellen, die zumindest den NDB dazu veranlasse, im Rahmen eines Konsultationsverfahrens betreffend ein Asylgesuch dem SEM eine ablehnende Stellungnahme zukommen zu lassen. Stehen [wie hier] Verbindungen zu Organisationen zur Diskussion, die weder als «kriminell» gelten noch verboten sind, hängt die Bejahung einer Gefährdung der «inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz» vom «Radikalitätsgrad» der betreffenden Organisation sowie von der Art und dem Ausmass der betreffenden Handlungen ab.

Aktivitäten, die auf die Destabilisierung im Herkunftsstaat oder in Nachbarstaaten gerichtet seien, könnten die Beziehungen zwischen der Schweiz und diesen Staaten belasten, was als Beeinträchtigung der «Sicherheit der Schweiz» betrachtet werden könne. Kommt Art. 53 lit. b AsylG zur Anwendung (und nicht etwa Art. 1 Abschnitt F GFK oder Art. 53 lit. a AsylG), müsse das Ausmass der potenziellen Gefährdung mit Blick auf die aktuelle Situation im Herkunftsstaat sowie unter Berücksichtigung der internationalen Lage bewertet werden, wobei mit Art. 53 lit. b AsylG das Recht auf freie Meinungsäusserung nicht eingeschränkt werden dürfe (zum geschützten Recht auf freie

Meinungsäusserung gehörten eine pazifistische Verteidigung der Menschenrechte, jedoch nicht Aufrufe zu Gewalt oder Hass).

E. 3.8 Da (potenziell) gefährdendes Verhalten im Untergrund (clandestinité) betrieben werde, sei der Nachweis einer Handlung, welche die «innere oder äussere Sicherheit» verletzen könnte, für die Behörden naturgemäss nur schwer zu erbringen. Deshalb sollten «indirekte Beweise» (Anzeichen oder Indizien, die einen für die Beweisführung bedeutsamen Schluss erlauben können) zugelassen werden. Können solche Anzeichen oder Indizien von den Behörden nachgewiesen werden (Tatsachenvermutung), obliege es der Verfahrenspartei, den diesbezüglichen Gegenbeweis zu erbringen. [Um die behördliche Tatsachenvermutung umstossen zu können], müssten relevante, den Behörden unbekannt Tatsachen vorgebracht werden oder [– bei Mangel an konkreten Gegenbeweisen – das Gegenteil] durch fundierte, schlüssige und plausible Aussagen glaubhaft gemacht werden.

E. 3.9 Um die Vermutung der Begehung von die «innere oder äussere Sicherheit der Schweiz» gefährdender Handlungen zu begründen, reichten blosse Mutmassungen zwar nicht, aber letztendlich genüge es, wenn die Behörden einen oder mehrere konkrete(n) Kontakt(e) zu einer radikalen Organisation nachweisen könne, die direkt oder indirekt zur Unterstützung oder Begehung von terroristischen Akten oder gewalttätig-extremistischen Handlungen beitrage und sofern diese(r) Kontakt(e) eine hinreichende Nähe zwischen der Organisation und der betreffenden Person belege.

E. 3.10 Für die Feststellung einer potentiellen Bedrohung der «inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz» bedürfe es namentlich einer vorgängigen Konsultation des NDB. Als [zuständige] Sicherheitsbehörde (autorité disposant de l'expertise dans le domaine de la sécurité) sei der NDB befugt und verpflichtet, dem BFM [heute SEM] für die Beurteilung, ob Art. 53 lit. b AsylG zur Anwendung komme, die benötigten (personenbezogenen) Informationen weiterzuleiten. Obwohl die Einschätzungen des NDB für das SEM nicht verbindlich seien, werde das SEM nicht ohne triftige Gründe davon abweichen. Das SEM müsse aber unabhängig von der Stellungnahme des NDB eine eigene Einschätzung des Gefahrenpotenzials erarbeiten; es seien die gesamten Umstände und die vollständigen Akten zu berücksichtigen. Zudem sei die betroffene Person anzuhören. Demgegenüber könne das SEM aber keine potenzielle Bedrohung der «inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz» feststellen, ohne diesbezüglich hinreichend konkrete Fakten des NDB erhalten zu haben.

E. 3.11 Weiter führt das BVGer aus, dass eine potentielle Bedrohung der «inneren und äusseren Sicherheit» in der Regel nicht mehr bestehe, wenn sich die betroffene Person [nach der Flucht] in hinreichender, erkennbarer und glaubhafter Art und Weise von der Ideologie, den Zielen und den Mitteln der fraglichen «radikalen Organisation» distanziert habe. Die betroffene Person müsse jeglichen Kontakt mit der Organisation, ihren Deckorganisationen (ses groupes de couverture) und deren rechtswidrigen Handlungen abgebrochen haben. Die Anforderungen seien umso strenger, wenn der betroffenen Person eine hohe Stellung zugekommen sei, oder wenn es sich um eine besonders radikale Gruppe gehandelt habe; ebenso könnten die Umstände, die Ernsthaftigkeit, die Stabilität (l'intensité et la stabilité) sowie die Dauer der Distanzierung oder gar eine eventuelle «Deradikalisierung» zur Beurteilung herangezogen werden.

E. 4

E. 4.1 An dieser Stelle müssten sodann der Charakter, die Ziele und die Strukturen der im vorliegenden Fall in Frage stehenden Organisation (der *PKK*) sowie die Sicherheitsprobleme für die Schweiz und Europa, die durch die Präsenz von mit der *PKK* verbundenen Gruppierungen auftreten, untersucht werden.

E. 4.2 Die *PKK*, auch bekannt unter den Namen *KADEK* und *Kongra-Gel*, stehe auf der von der Europäischen Union erlassenen Liste der «terroristischen Bewegungen» (Durchführungsverordnung [EU] 2017/1420 des Rates vom 4. August 2017 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung [EG] Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Massnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung [EU] 2017/150).

E. 4.3 Diese «EU-Liste» habe in der Schweiz auf dem Gebiet des Strafrechts keine Bedeutung, sei demgegenüber aber im Verwaltungsrecht zu beachten. Diesbezüglich verweist das BVGer auf die Regelung in Art. 11 Abs. 3 aBWIS [Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 1 des Nachrichtendienstgesetzes

vom 25. Sept. 2015, mit Wirkung seit dem 1. September 2017]. Hierin sei im Rahmen der Terrorismusbekämpfung eine bestehende Praxis zur «Harmonisierung» der (nationalen) vertraulichen Liste der zu observierenden Organisationen/Gruppierungen – deren Handlungen oder Mitglieder konkret verdächtig würden, eine Bedrohung für die «innere und äussere Sicherheit der Schweiz» zu sein – und den international anerkannten Listen aufgenommen worden.

Die *PKK* sei auf der Basis objektiv fundierter Indizien auf die erwähnten Listen der EU gesetzt worden. Es bestehe daher kein Grund auszuschliessen, dass diese Organisation nicht auch «die innere und äussere Sicherheit der Schweiz» zu gefährden vermöge. Ebenso dürfe nicht ausgeschlossen werden, dass die *PKK* auf der nach Art. 72 Abs. 2 NDG vertraulich geführten Observationsliste des NDB nicht bereits heute erfasst sei oder in Zukunft darin aufgenommen werde. Somit dürfe aus der Tatsache, dass die *PKK* in der Schweiz nicht als Ganzes verboten sei, nicht der Schluss gezogen werden, dass bestimmte Handlungen der *PKK* oder mit ihr verbundener Gruppierungen nicht trotzdem eine (konkrete) Bedrohung für die «innere und äussere Sicherheit der Schweiz» im Sinne von Art. 53 lit. b AsylG darstellen könnten.

E. 4.4 Die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Flüchtling, welcher der *PKK* oder einer mit dieser verbundenen Gruppierung angehört (un réfugié appartenant), eine Bedrohung für die «innere und äussere Sicherheit» im Sinne von Art. 53 lit. b AsylG darstelle, sei bisher von der Rechtsprechung noch nicht beantwortet worden. Allgemeiner: Die Frage, unter welchen Bedingungen einem Flüchtling aufgrund einer «Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit» kein Asyl gewährt werden könne, sei von der Rechtsprechung bisher noch kaum behandelt worden. [Im Folgenden fasst das BVGer die Elemente der bisherigen Rechtsprechung zusammen].

E. 4.5 Auf der Grundlage der Rechtsprechung der früheren Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) habe das BVGer 2011 entschieden, dass die Mitgliedschaft in der *PKK* (l'appartenance au *PKK*) keine «verwerfliche Handlung» im Sinne von Art. 53 lit. a AsylG darstelle, da die *PKK* nicht als «kriminelle Organisation» im Sinne von Art. 260^{ter} StGB gelte. Da sich die Mitglieder (membres) also nicht bereits durch die blossе Zugehörigkeit zur Organisation strafbar machen würden, könnten diese auch nicht pauschal wegen einer «verwerflichen Handlung» als asylunwürdig eingestuft werden. Daraus folge, dass alleine die individuelle Beteiligung an einer oder mehreren verwerflichen Handlung(en) zu einem Asylausschluss der gesuchstellenden Person nach Art. 53 lit. a AsylG führen könne (vgl. BGVE 2011/10; EMARK 2002 Nr. 9).

Das Bundesstrafgericht habe im Urteil vom 23. August 2012 und damit nach Erscheinen des erwähnten Urteils der ARK die Frage offen gelassen, ob die *PKK* als Ganzes eine «kriminelle Organisation» im Sinne von Art. 260^{ter} StGB darstelle; hingegen habe es den «bewaffneten Flügel» der *PKK* (la branche armée du *PKK*), namentlich die *HPG* sowie die *TAK* als «kriminelle Organisationen» im Sinne dieser StGB-Norm qualifiziert (siehe TPF 2012 114, E. 7.9.3 und E. 7.10). Das Bundesstrafgericht habe in diesem Urteil gestützt auf staatliche Quellen die Strukturen der *PKK* analysiert. Allgemein sei darin angemerkt worden, dass die Sektionen der *PKK*, die mit dem militärischen Flügel zusammenarbeiteten, im Untergrund blieben und oft ihre Bezeichnung änderten. Insgesamt sei die Organisation als «straff und zentralistisch geführt» sowie als «marxistisch-leninistisch» charakterisiert worden. Angestrebt werde die Schaffung eines «revolutionären, sozialistischen, kurdischen Staates»; verteidigt werde die Idee des «demokratischen Konföderalismus Kurdistans» und damit die Vereinigung der traditionell von Kurden besiedelten Gebiete in der Türkei, in Syrien, im Irak und im Iran in einer staatsähnlichen konföderalen Struktur. Hierbei erachte die *PKK* Gewaltanwendung als legitimes Mittel. Weiter habe sie zur Erreichung ihrer Ziele die *Vereinigten Gemeinschaften Kurdistans* (*Koma Civakên Kurdistan, KCK*) errichtet, die vom *Volkskongress Kurdistans* (*Kongra-Gel*) geführt werde. Beim *Kongra-Gel* handle es sich um eine Art Parlament, welches die Fortentwicklung der Ideologie der *PKK* sicherstelle und den militärischen Arm, die *Volksverteidigungskräfte* (*HPG*), kontrolliere. Mit ausgewählten Kämpfer_innen der *HPG* hätten die Verantwortlichen des *Kongra-Gel* die *Freiheitsfalken Kurdistans* (*TAK*) gebildet, welche mehrere Attentate, insbesondere auf zivile Ziele in Grossstädten und touristischen Zentren, verübt habe. Die *PKK* habe sich aber offiziell von diesen Attentaten zu distanzieren versucht, indem sie gegen aussen die Haltung vertreten habe, eine Bewegung zu sein, die eine friedliche Lösung des Konfliktes anstrebe und in der Türkei sowie im Ausland als politische Gesprächspartnerin anerkannt werden wolle. In Europa habe die *PKK* die *Koordination der Kurdischen Demokratischen Gesellschaft* gegründet, die auch unter der Bezeichnung *Demokratischer Kurdischer Rat* bekannt sei (*Civakên Demokratîk a Kurdistanîyên, CDK*) und in Europa die Anweisungen der *KCK* umsetze. Insbesondere sei dem *CDK* die Verantwortung übertragen worden, die *PKK* im Konflikt mit der Türkei zu unterstützen. Eine der Jugendorganisationen, der *Jugendverband* (*Komalen Ciwan*), habe die hauptsächliche Aufgabe, junge

Kurd_innen für Kaderfunktionen oder als HPG-Kämpfer_innen zu rekrutieren sowie zu diesem Zwecke Ausbildungscamps (l'organisation de camps de formation) zu planen und zu organisieren.

Das Bundesstrafgericht habe im zitierten Urteil die Frage aber unbeantwortet gelassen, ob die *Komalen Ciwan* eine «kriminelle Organisation» im Sinne von Art. 260^{ter} StGB sei oder nicht. Auf der Grundlage einer «prima facie»-Prüfung habe es allerdings der Auslieferung einer mutmasslichen Führungsperson der *Komalen Ciwan* nach Deutschland zugestimmt, da die Bedingung der beiderseitigen Strafbarkeit erfüllt und das Verhalten der auszuliefernden Person damit auch in der Schweiz strafbar gewesen sei. Hierbei sei entscheidend gewesen, dass durch die Handlung der auszuliefernden Person die *HPG* bzw. die *TAK* unterstützt worden seien und es sich dabei um «kriminelle Organisationen» im Sinne des Strafgesetzbuches handle.

Das Bundesgericht habe in BGE 142 IV 175 (E. 5.7) im Fall eines mutmasslichen Mitglieds einer in Europa gebildeten, der linksradikalen Gruppe *TKP/ML* angehörenden «Geheimorganisation» ebenfalls entschieden, dass im Hinblick auf die Auslieferung nach Deutschland die Bedingung der beiderseitigen Strafbarkeit erfüllt sei. Es habe dabei ausgeführt, dass es in einem früheren Entscheid (BGE 133 IV 76) betreffend einen mutmasslichen *PKK*-Verantwortlichen, dem die Beteiligung am Mord eines «Dorfschützers» vorgeworfen worden war, habe offen lassen können, ob die *PKK* eine «terroristische Organisation» (une organisation terroriste) im Sinne von Art. 260^{ter} StGB sei oder nicht.

E. 4.6 Mit Verweis auf den bereits zitierten EMARK 2002 Nr. 9 habe das BVGer in anderen Urteilen festgehalten, dass ein Engagement für kurdische Anliegen (la cause kurde) in der Schweiz, selbst wenn es im Umfeld der *PKK* geschehe, nicht per se als «Bedrohung für die Sicherheit der Schweiz» im Sinne von Art. 14 lit. d aBüG eingestuft werden könne.

E. 4.7 Das BVGer verweist auf den deutschen Verfassungsschutzbericht 2016, der vom Deutschen Bundesministerium des Innern im Juni 2017 veröffentlicht wurde. Demnach habe nach dem gescheiterten Putsch vom 15. Juli 2016 und den damit im Zusammenhang seitens der türkischen Regierung ergriffenen repressiven Massnahmen die Anzahl der auf türkische Behörden/Institutionen verübten Angriffe (Werfen von Pflastersteinen, Flaschen, pyrotechnischem Material, Molotow-Cocktails usw.) wie auch von Demonstrationen und verschiedener Ausbildungscamps zugenommen; dies zeige das bedeutende Mobilisierungspotenzial der in Deutschland lebenden türkischen und kurdischen Bevölkerung. Es sei auch zu Auseinandersetzungen zwischen nationalistischen Anhänger_innen der türkischen Regierung und solchen der *PKK* gekommen. Weiter zitiert das BVGer Informationen im Bericht zu Geschehnissen in der Türkei.

Dem Verfassungsschutzbericht 2016 sei weiter zu entnehmen, dass Ende April 2013 die *Freie Kurdische Jugend (Ciwanen Azad)* als Dachverband der Jugendorganisation der *PKK* (l'organisation de jeunesse du *PKK*) gegründet worden sei. Tatsächlich umfassten die *Ciwanen Azad* und die *Komalen Ciwan* aber denselben Personenkreis. Der Name *Ciwanen Azad* sei die offizielle Bezeichnung, die namentlich bei friedlichen Demonstrationen verwendet werde, während der Name *Komalen Ciwan* nur noch im Zusammenhang mit in der Öffentlichkeit negativ konnotierten Aktionen genutzt werde, zum Beispiel für den Aufruf zum Beitritt zu den bewaffneten Kräften der *PKK*. Weiter könnten – nach der Rechtsprechung des [deutschen] Bundesgerichtshofs – die *PKK*-Strukturen in Europa weder organisatorisch noch in Bezug auf die Bildung ihres inneren Willens als [von der Organisation in der Türkei] autonom/unabhängig angesehen werden.

E. 4.8 Hier äussert sich das BVGer konkret zu den Verhältnissen in der Schweiz und verweist insbesondere auf den Lagebericht 2018 des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB), welcher ebenfalls von einem «hohen Mobilisierungspotenzial der *PKK*» berichtet. Dank ihrer stark hierarchischen Strukturen und ihren zentral geplanten Propaganda-Aktivitäten könne die *PKK* schnell in ganz Europa Sympathisant_innen für Demonstrationen und Protestaktionen gegen Ereignisse in den kurdischen Gebieten der Türkei mobilisieren (zum Beispiel Protestaktionen gegen die Offensive in Afrin; diese Aktionen hätten in Deutschland zu Gewalt und Sachschaden geführt, in der Schweiz sei die Mehrheit der Protestaktionen aber friedlich geblieben). [Den friedlichen Verlauf der Demonstrationen in der Schweiz] hätten die *PKK*-Kader sichergestellt, indem sie die jungen Aktivist_innen, aber auch sympathisierende Linksextremist_innen eng kontrollieren würden. Dennoch könne aber ein Aufeinandertreffen von kurdischen und türkischen Gruppen während Demonstrationen zur Eskalation führen. Weiter habe die *PKK* in Europa und auch in der Schweiz in den letzten Jahren Gelder beschafft und neue Mitglieder (membres), Kader und Kämpfer_innen, rekrutiert, indem sie, insbesondere im Internet, Gewalt verherrliche und den «Märtyrer_innen-Kult» (einschliesslich gefallener Frauen) nutze. Das Interesse des linksextremen Milieus in Europa an «Rojava» (syrisches

Kurdistan) könne ebenfalls einen Risikofaktor für die «Sicherheit der Schweiz» darstellen; aktuell gehe eine «Bedrohung für die Schweiz» aber vor allem von gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Anhänger_innen der *PKK* und türkischen Nationalist_innen oder Anhänger_innen von Präsident Erdogan aus.

E. 4.9 Letztendlich folge daraus, dass eine Beteiligung (participation) bei den *HPG* oder bei den *TAK* und die Unterstützung einer der Gruppen in ihren «kriminellen Handlungen» im Prinzip Delikte Verbrechen darstellten. Die logische Konsequenz hieraus wäre, sie (participation oder soutien) als «verwerfliche Handlungen» im Sinne von Art. 53 lit. a AsylG zu betrachten. Diese Frage müsse in diesem Fall allerdings nicht abschliessend behandelt werden.

Aus den vorangegangenen Erwägungen folge ebenfalls und vor allem, dass die Zugehörigkeit (appartenance) zu oder die Unterstützung (soutien) von einer klandestinen Organisation oder Vereinigung der *PKK*, deren Ziel die logistische Unterstützung ihrer radikalen oder militärischen Fraktionen sei (insbesondere Propaganda für gewalttätige Aktionen, Rekrutierung von Kämpfer_innen, Geldbeschaffung usw.), die Vermutung einer illegitimen Handlung, welche die «innere oder äussere Sicherheit der Schweiz» im Sinne von Art. 53 lit. b AsylG gefährde, nahelege. Im Allgemeinen sei dies bei öffentlicher, rein politischer Propaganda für kurdische Anliegen, selbst unter dem Banner der *PKK*, nicht der Fall, solange diese keine Aufrufe zu Gewalt oder Hass enthalte.

E. 5 Hier setzt sich das BVGer nun mit dem fallspezifischen Sachverhalt auseinander.

E. 5.1 Im vorliegenden Fall könne festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer am 3. Dezember 2012 in den Niederlanden mit 54 weiteren Teilnehmer_innen eines Kongresses festgenommen worden war (arrêté par la police et mis en détention). Der Beschwerdeführer habe diese grundlegenden Tatsachen nicht bestritten.

Gemäss dem Bericht des NDB vom 7. Januar 2014 habe es sich dabei um den jährlichen Kongress der *Komalen Ciwan* gehandelt (und nicht um eine Veranstaltung der *Ciwanen Azad*, des offiziellen «Doubles», das ab April 2013 auftrat). Laut NDB bestätige die Teilnahme an diesem Kongress, dass der Beschwerdeführer zum Kader der Bewegung gehöre, da «gewöhnliche» Mitglieder (les membres ordinaires) nicht zu dieser Art Veranstaltung eingeladen würden. Eine öffentlich zugängliche Quelle bestätige diese Information, unter dem Hinweis darauf, dass die niederländische Polizei am 3. Dezember 2012 anlässlich eines von der *Komalen Ciwan* und der *Studierendenvereinigung der PKK (Yekîtiya Xwendekarên Kurdistan, YXK)* gemeinsam organisierten Treffens eingriff, bei dem neue Kämpfer_innen rekrutiert worden seien. Dabei seien 55 hochrangige Führungskräfte der *Komalen Ciwan* und der *YXK* aus Deutschland und anderen Nachbarländern verhaftet worden.

In Anbetracht seines Profils könne ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer Mitglied der *YXK* sei (a fait partie du *YXK*), womit hinreichend nachgewiesen sei, dass er als aktives Mitglied der *Komalen Ciwan* am Kongress teilgenommen habe. Zwar sei der Beweis, dass er eine Führungsrolle für diese Untergrundorganisation übernommen oder durch seine Handlungen die deliktischen Tätigkeiten des bewaffneten Flügels der *PKK* begünstigt habe, nicht erbracht worden. Aber bereits die blossе Zugehörigkeit zu dieser Untergrundorganisation, welche die Unterstützung des bewaffneten Flügels der *PKK* durch die Rekrutierung junger Kämpfer_innen zum Ziel habe, erlaube es dem BVGer, übereinstimmend mit dem [damals noch] BFM und dem NDB, eine illegitime Handlung anzunehmen, welche die «innere oder äussere Sicherheit» der Schweiz nach Art. 53 lit. b AsylG gefährde. Aus den nachfolgend dargelegten Gründen, habe der Beschwerdeführer diese Annahme nicht widerlegen können.

E. 5.2 Im Rahmen seiner Anhörung habe sich der Beschwerdeführer auf ausweichende Erklärungen zu den Umständen, die ihn zur Teilnahme an diesem Anlass veranlasst, über das Netzwerk von Bekannten, die ihm die Teilnahme ermöglicht hätten und über die Art und Weise, wie der Kongress durchgeführt worden sei, beschränkt. Ausser zu deren Anzahl habe er keine Informationen über die Organisator_innen oder Teilnehmer_innen des Treffens bekannt gegeben. In Bezug auf die Frage, weshalb er keine stichhaltigen Erklärungen (explications substantielles) liefern könne, habe er sich hinter der Tatsache versteckt, dass sein Mobiltelefon und seine Notizen von den niederländischen Behörden beschlagnahmt worden seien.

E. 5.3 Erst im Beschwerdeverfahren habe der Beschwerdeführer erklärt, dass es sich nicht, wie vom BFM behauptet, um ein Treffen der *PKK/Kongra-Gel* gehandelt habe, jedoch ohne weitere Einzelheiten zu nennen. Zwar sei der Kongress laut BVGer tatsächlich nicht von der *PKK/Kongra-Gel*

organisiert und durchgeführt worden, sondern von einer der ihr angegliederten europäischen Organisationen, konkret der *Komalen Ciwan*. Diese Ungenauigkeit seitens des BFM bleibe jedoch ohne Folgen, namentlich weil diese vom BVGer in einer Zwischenverfügung berichtigt worden sei und weil die *Komalen Ciwan* eine der beiden Ausprägungen der Jugendorganisation der *PKK* sei, wobei die *Ciwanen Azad* die andere Ausprägung darstelle. Im Übrigen habe sich der Beschwerdeführer im Rahmen des rechtlichen Gehörs äussern können (il a pu se déterminer de manière conforme aux exigences du droit d'être entendu).

E. 5.4 In seiner Stellungnahme vom 27. Februar 2014 [vor dem Asylentscheid des BFM vom 2. April 2014] und der Beschwerdebeurteilung habe der Beschwerdeführer seine Mitgliedschaft bei der *Ciwanen Azad* nicht grundsätzlich bestritten. Einzig habe er eine Führungsrolle verneint, wobei er auf seine Verbindungen zur *Komalen Ciwan* nicht eingegangen sei. Hingegen habe er seine Teilnahme am Kongress im Dezember 2012 nie bestritten; dies sei auch plausibel (qui paraît d'ailleurs raisonnable), da der Beschwerdeführer aus den ihm gestellten Fragen zum Aufenthalt in den Niederlanden sofort ableiten könne, dass dem BFM bereits entsprechende Informationen vorlagen. Mit Blick auf die Anzahl Teilnehmer_innen an pro-*PKK*-Demonstrationen in den Niederlanden oder in Deutschland, an welchen tausende oder sogar zehntausende Sympathisant_innen teilnahmen, könne es sich nicht, wie vom Beschwerdeführer behauptet, um einen Kongress gehandelt haben, der für alle mit der *PKK* sympathisierenden Kurd_innen offen gewesen sei; ansonsten wäre die Zahl der Teilnehmer_innen erheblich grösser gewesen. Im Rahmen der Anhörung vom 5. April 2013 habe der Beschwerdeführer die ihm zum Kongress gestellten Fragen nur ausweichend beantwortet – ohne dabei sein Verhalten erklären zu können. Daraus könne gefolgert werden, dass er bewusst relevante Informationen zurückgehalten habe. Auch im weiteren Verfahren vor dem SEM und dem BVGer habe er keine wesentlichen neuen Informationen offengelegt. Namentlich durch seine Weigerung, die ihm gestellten klaren und präzisen Fragen zu beantworten, und durch sein «systematisch ausweichendes Verhalten» (attitude systématiquement évasive) habe der Beschwerdeführer versucht, über wesentliche Tatsachen einen falschen Eindruck zu erwecken. Damit habe er seine Mitwirkungspflicht zur Feststellung von Tatsachen, die er besser hätte kennen müssen als die Schweizer Behörden, nicht erfüllt und es müsse davon ausgegangen werden, dass er fallrelevante Tatsachen verschwiegen habe.

E. 5.5 Mit Zwischenverfügung vom 24. Oktober 2017 habe das BVGer dem Beschwerdeführer alle wesentlichen Informationen offengelegt, die den NDB zum Schluss veranlasst hatten, dass er der *Komalen Ciwan* angehöre bzw. er dabei sogar eine Führungsrolle inne (gehabt) habe. Das BFM habe im Asylverfahren Zugang zu diesen Informationen gehabt. Der Beschwerdeführer habe derweil nichts vorgebracht, was das Gegenteil beweisen würde. In seiner Beschwerde sowie in seiner Stellungnahme vom 9. November 2017 habe er die Vorwürfe weiterhin bestritten und den kulturellen Charakter sowohl der «Vereinigung» (Anführungszeichen vom BVGer übernommen) als auch der Veranstaltung im Dezember 2012 in den Niederlanden betont. Er argumentiere zu Unrecht, diese Veranstaltung habe sich nicht von solchen unterschieden, an denen Tausende von Kurd_innen bzw. sogar Schweizer_innen teilnahmen, und sich deshalb im strikten Rahmen der verfassungsmässig garantierten Meinungsäusserungsfreiheit bewegt.

In seiner Stellungnahme vom 9. November 2017 habe der Beschwerdeführer – entgegen seiner bisherigen Angaben – sogar seine Mitgliedschaft bei der *Ciwanen Azad* (und damit implizit auch bei *Komalen Ciwan*) abgestritten, und er habe behauptet, nie eine Führungsfunktion innegehabt zu haben. Der Beschwerdeführer mache vergebens geltend, dass die in der genannten Verfügung erwähnten Handlungen auf die Jahre 2012 und 2013 zurückgingen. Zum einen habe er eine «Haltung der Verschleierung» (attitude de dissimulation) an den Tag gelegt und dadurch an persönlicher Glaubwürdigkeit eingebüsst. Zum anderen gebe er zu, vergleichbare aktive Tätigkeiten zugunsten der kurdischen Sache zu verfolgen, wobei er diese Tätigkeiten stets als friedlich bezeichne, obwohl allgemein bekannt sei, dass der «geheimere Flügel» der Jugendorganisation (la frange plus secrète de l'organisation de jeunesse, gemeint ist *Komalen Ciwan*) Kämpfer_innen für den bewaffneten Flügel der *PKK* rekrutiere (siehe E. 4.5 und 4.7). Ebenfalls sei bekannt, dass dies auch am Kongress im Dezember 2012, an welchem der Beschwerdeführer teilgenommen habe, der Fall gewesen sei (siehe E. 5.1).

E. 5.6 In Bezug auf das Argument des Beschwerdeführers betreffend das Ausmass von pro-kurdischer Militanz innerhalb der Diaspora in der Schweiz und Europa, hält das BVGer erstens fest, dass sich der Beschwerdeführer davon nicht distanziert habe, zweitens verneint es das Bestehen ernsthafter Zweifel daran, dass er militanten Aktivismus im Sinne der Ziele des *Komalen Ciwan* und damit der *PKK* ausübe (l'exercice, de sa part, d'un activisme militant) bzw. entsprechende

Verantwortlichkeiten wahrnehme. Da er an konkreten Aktivitäten klandestiner Teile der *PKK*-Jugendorganisation (la branche obscure de l'organisation de jeunesse du *PKK*) teilgenommen habe, diese wesensgemäss als Gefahr für die «innere und äussere Sicherheit der Schweiz» angesehen werden müssten (siehe E. 4.7) und er diesbezüglich aber keine substantiellen Angaben habe machen wollen, könne er sich nicht darauf berufen, dass sein Engagement für die Achtung der Menschenrechte des kurdischen Volkes legitim und rein friedlich sei. Deshalb müsse nicht weiter geprüft werden, ob er sich tatsächlich «nur» in friedlicher Art und Weise geäussert oder ob er zu Gewalt und Hass ausgerufen habe, was nicht unter den Schutz der Ausübung der Meinungsfreiheit fallen würde.

E. 5.7 Im Übrigen müsse mit Blick auf [die in E. 5.4 begründete] Verletzung seiner Mitwirkungspflicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer weiterhin enge Kontakte zur *Komalen Ciwan* pflege. Erst recht könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer «im Geheimen» (clandestinement) weitere Funktionen in der Schweiz oder in Europa wahrgenommen habe, immer noch inne habe oder sogar in kurdische Gebiete habe zurückkehren können oder dies in Zukunft tun könnte, um seinen Führungsstatus durch die Teilnahme an Aktivitäten der *PKK* oder mit ihr verbundenen Gruppen auszubauen. Soweit der Beschwerdeführer vorbringe, dass ehemalige *PKK*-Kämpfer_innen und sogar hochrangige *PKK*-Beamte_innen Asyl in der Schweiz erhalten hätten (wobei er nicht gesagt habe, woher er dies wisse), und er somit vom Asyl nicht ausgeschlossen werden dürfe, sei dieses Argument ebenfalls nicht entscheidend. Das Gesetzmässigkeitsprinzip gehe dem Grundsatz der Gleichbehandlung vor.

E. 5.8 Zusammenfassend lasse sich sagen, dass der Beschwerdeführer, wie aus den von NDB und BFM übermittelten Fakten hervorgehe, für die *Komalen Ciwan* tätig gewesen sei, deren Aktivitäten – wenn berücksichtigt werde, dass diese Untergrundorganisation an der Rekrutierung von zukünftigen *PKK*-Kadern und Kämpfer_innen für den bewaffneten Flügel der *PKK* beteiligt sei – die «innere und äussere Sicherheit der Schweiz» bedrohen würden (siehe E. 3.7.1 und 4.8). Da der Beschwerdeführer die Beteiligung abgestritten, keinerlei Reue gezeigt und sich schon gar nicht klar und in glaubwürdiger Weise (actes concluants) distanziert habe, habe er die Vermutung, er sei auch heute immer noch innerhalb oder für diese Organisation aktiv, nicht widerlegen können.

E. 5.9 Vor diesem Hintergrund kommt das BVGer zum Schluss, es gäbe ernsthafte Gründe für die Annahme, dass die Präsenz des Beschwerdeführers in der Schweiz die «Sicherheit der Schweiz» bedrohe (En conclusion, il y a des raisons sérieuses de croire que la présence en Suisse du recourant compromet la sûreté de la Suisse). Die Voraussetzungen nach Art. 53 lit. b AsylG seien damit erfüllt.

E. 6 Es bleibe die Frage zu klären, ob die Asylverweigerung verhältnismässig sei.

E. 6.1 Einleitend verweist das BVGer auf Art. 8 des alten Asylgesetzes vom 5. Oktober 1979 (nachfolgend aAsylG). Dieser Artikel sei wie folgt formuliert: «Einem Ausländer wird kein Asyl gewährt, wenn er wegen verwerflicher Handlungen dessen unwürdig ist oder wenn er die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz verletzt hat oder gefährdet». Weiter führt das BVGer aus, Art. 8 aAsylG entspreche im Wesentlichen Art. 53 lit. a und b AsylG, allerdings mit zwei Unterschieden. Der erste betreffe die Überschrift: Während im alten Gesetz der Begriff der Unwürdigkeit nur verwerfliche Handlungen betroffen habe, decke er nunmehr auch die Gefährdung der «inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz» ab. Der zweite Unterschied liege in der Ersetzung des Begriffes «Ausländer» im aAsylG durch den Begriff «Flüchtling»: Damit werde klargestellt, dass die Bestimmung grundsätzlich nur auf Flüchtlinge angewendet werden könne (siehe Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 4. Dezember 1995). In diesem Zusammenhang ruft das BVGer noch einmal in Erinnerung, dass einzige Rechtsfolge von Art. 53 AsylG der Ausschluss vom Asyl sei und dass die in Art. 1 Abschnitt F GFK vorgesehenen Unwürdigkeitsgründe direkt anwendbar seien. Falle der Gesuchsteller unter Art. 1 Abschnitt F GFK, bleibe er von allen Bestimmungen der GFK ausgeschlossen; insbesondere werde die Person nicht als Flüchtling anerkannt und das Gebot des Non-Refoulement sei auf sie nicht anwendbar.

E. 6.2 Das BVGer geht zunächst auf die Rechtsprechung der ehemaligen ARK zur Frage der Verhältnismässigkeit ein. Namentlich habe die ARK in Bezug auf Art. 8 aAsylG entschieden, dass bei

der Prüfung der Asylunwürdigkeit (wegen verwerflicher Handlungen) im Rahmen der Verhältnismässigkeit die verstrichene Zeit seit der Tatbegehung (Anlehnung an strafrechtliche Fristen der Verfolgungsverjährung) zu berücksichtigen sei. In **E. 6.3** verweist das BVGer auf eigene frühere Entscheide. Hinsichtlich der Anwendung von Art. 53 und 63 Abs. 2 AsylG habe das Gericht geurteilt, dass eine Verhältnismässigkeitsprüfung durchzuführen sei; diese habe die seit dem vorgeworfenen Ereignis verstrichene Zeit, die Veränderung der betreffenden Person, die nachteiligen Folgen, die aufgrund der Verweigerung oder des Widerrufs des Asyls zu erwarten sind sowie das Alter der geflüchteten Person zum Zeitpunkt der Tatbegehung zu berücksichtigen. Unter Zugrundelegung dieser Faktoren müssten das öffentliche Interesse an der Anwendung der Ausschlussklausel bzw. am Widerruf des Asyls und das private Interesse der betreffenden Person gegeneinander abgewogen werden. Im vorliegenden Entscheid stellt das BVGer mit Blick auf seine früheren Urteile fest, dass die letzte Rechtsprechung der ARK übernommen worden sei, indem diese gleichermassen auf Fälle von Unwürdigkeit wegen verwerflicher Handlungen sowie auf solche wegen Gefährdung der «inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz» (die nunmehr ebenfalls unter «Unwürdigkeit» fielen) angewendet worden sei. Dabei sei jedoch keine Prüfung der Folgen der Gesetzesänderung auf den Inhalt der früheren Rechtsprechung vorgenommen worden.

E. 6.4 Das BVGer führt weiter aus, Art. 53 AsylG sei als «zwingende Norm» verfasst, ebenso die Klausel des Asylwiderufes nach Art. 63 Abs. 2 AsylG. Wenn also die Voraussetzungen einer der möglichen Alternativen erfüllt seien (vorliegend die Gefährdung der «Sicherheit der Schweiz»), habe die zuständige Behörde grundsätzlich keinen Ermessensspielraum, gestützt auf den sie entscheiden kann, ob sie die Bestimmung anwenden wolle oder nicht; unter der Voraussetzung, dass die Rechtsfolge mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit vereinbar sei. Im Asylrecht sei die Verweigerung des Asyls das mildeste vom Gesetz vorgesehene Mittel; das AsylG erlaube insbesondere keine simple Abmahnung (wie sie z.B. in Art. 96 Abs. 2 AuG enthalten sei). Eine solche würde auch keinen Sinn ergeben, da sich eine Abmahnung zum einen im Hinblick auf den Schutz des Staates wahrscheinlich als ineffizient erweisen würde und zum anderen für die betreffende Person ohnehin kein Risiko der Rückschaffung bestehe. Die betroffene Person erhalte einzig einen Status, der weniger vorteilhaft sei als Asyl (vorläufig aufgenommenen Flüchtling). Das grundlegende Recht eines Flüchtlings auf Schutz vor Rückschiebung wie es in Art. 33 Abs. 1 GFK, Art. 25 Abs. 2 BV und Art. 5 AsylG verankert sei, werde im Falle des Beschwerdeführers mit der vorläufigen Aufnahme als Flüchtling gewahrt; weder Art. 33 Abs. 2 GFK (Ausweisung eines Flüchtlings, der eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellt) noch Art. 5 Abs. 2 AsylG (Ausnahme vom Prinzip des Rückschiebeverbots im Falle einer Gefahr für die Gemeinschaft) könnten angewendet werden, solange keine «ernsthafte Gefahr für die öffentliche Ordnung» (en l'absence d'une mise en danger plus grave de l'ordre public) bestehe (siehe E 3.2 und 3.7.5).

E. 6.5 Schliesslich erinnert das BVGer – mit Verweis auf die eigene Rechtsprechung – daran, dass die Asylgewährung, im Gegensatz zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, ein «hoheitlicher Akt» (acte de souveraineté) sei. Deshalb sei nicht zu erkennen, inwiefern der Asylausschluss eine Verletzung der Grundrechte des anerkannten Flüchtlings darstellen könnte und die Voraussetzungen von Art. 36 BV beachtet werden müssten. In **E. 6.6** hält das BVGer jedoch ohnehin fest, dass die Frage inwieweit der Behörden ein Ermessen zukomme, vorliegend nicht vertieft werden müsse; dasselbe gelte für die Frage, ob auf die vorstehend zitierte Rechtsprechung des Gerichts zurückzukommen sei. Diese Fragen könnten mit Blick auf nachfolgende Erwägung offengelassen werden.

E. 6.7 Im Rahmen der konkreten Interessenabwägung hält das BVGer fest, dass es nicht ersichtlich sei, inwiefern das private Interesse des Beschwerdeführers, als Flüchtling mit Asylstatus in der Schweiz verbleiben zu dürfen, das öffentliche Interesse an der Verweigerung des Asyls aus Gründen der Landessicherheit (la sûreté du pays) überwiegen könnte. Wie zuvor ausgeführt (siehe E. 3.11), sei eine aktuelle potentielle Bedrohung integraler Bestandteil der Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 53 lit. b AsylG. Zudem habe der Beschwerdeführer keine persönlichen Tatsachen vorgebracht, welche die Massnahme für ihn hätte unverhältnismässig erscheinen lassen.

E. 6.8 In Anbetracht dessen verletze die Verweigerung von Asyl gegenüber dem Beschwerdeführer nicht den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

E. 7 Der vom BFM verfügte Asylausschluss beruhe nicht auf einer ungenauen oder unvollständigen (fehlerhaften) Feststellung des Sachverhalts und sei rechtlich begründet. Weiter habe das BFM das Ermessen weder missbraucht noch überschritten (vgl. Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 8 Abschliessend weist das BVGer die Beschwerde als unbegründet ab und bestätigt die Verweigerung des Asyls.